

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 5. Januar.

1881.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1880 enthält unter,

Nr. 8744: den Tarif, nach welchem das Hafenz-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 15. Novem- ber 1880.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo- kratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öf- fentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schwei- zerischen Vereinsdruckerlei zu Zürich-Hottingen gedruckte und von dem Verlage von A. Herter in Zürich-Nies- bach (Schweiz), Industriehalle, erscheinende Wochen- blatt: „Der Sozialdemokrat“, „Internationales Or- gan der Sozialdemokratie deutscher Zunge“ heraus- gegebene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk!“ nach § 11 des gedachten Ge- setzes Seltens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 24. Dezember 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.  
von Madai.

### 2) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobach- tenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eignen In- teresse der beteiligten Personen liegt, sich zur Be- meldung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vor- schriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civil- beamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder Ausgegeben in Marienwerder den 6. Januar 1881.

der Kündigung angefallenen Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Auf- nahme nur dann, wenn sie eine in den Besol- dung-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung ver- fassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstlohn die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Offiziere bei den Regierungen, Gerichten, und Vergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Dienstlohn aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beige- legt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhö- hung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestell- ten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pen- sionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gym- nasten, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer- Seminarien, Taubstumme- und Blinden-Anstalt n, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu ach- tenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen ange- stellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfs- lehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementar- schule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfs- Lehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie

der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Aufstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Anseinanderetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besondern Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgebrücht, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b. Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsacten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburts-scheinen müssen mit den Angaben des Copulations-scheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare

nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen.

Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Weidrückung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Weidrückung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- e. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgef. Attes., ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwind-sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten lässe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch

keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gend'armrie-Offizieren und für im Auslande ange stellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörden zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Umständen oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutentasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden, zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 150 Mark, resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der KirchENZEUGnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction  
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
R ö t g e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Die für das Jahr 1881 erschienene Preussische Arzneitaxe ist bei dem Verleger Rudolf Gärtner in Berlin, sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1,20 Mark pro Exemplar zu beziehen.

Marienwerder, den 23. Dezember 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Rätlners Rathke zu Viehberg, Kreis Schwes, und des Ritterguts Schwirsen, Kreis Thorn, ist die Rogzkrankheit aufgetreten; dagegen ist dieselbe unter den Pferden der Besitzerin Wittve Dobrig zu Abl. Rehwalde, Kreis Graudenz, und des Fuhrhalters Ringer zu Graudenz erloschen.

Marienwerder, den 31. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5)

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den Schlusssatz des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der geistlichen und Schulinstituten u. z. zustehenden Realberechtigungen werden die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1879 für die Normal-Markttorte nach Neuschaffeln und 100 Kilogramm berechnet, wie folgt:

Laufb. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Roggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbfen pro	
		Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100
		Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing . . . . .	8 20	20 50	6 92	18 40	4 76	14 42	3 17	13 43	7 55	17 56
2	Dt. Eylau . . . . .	8 45	21 25	7 40	20 15	4 87	15 35	3 30	15 —	7 28	17 76
3	Flatow . . . . .	—	—	7 18	20 33	5 43	17 31	3 64	17 76	7 10	17 75
4	M. Friedland . . . . .	—	—	7 19	19 69	5 58	17 14	3 49	15 50	7 03	18 75
5	Graubenz . . . . .	6 77	20 25	7 32	21 63	4 65	15 75	3 36	16 40	7 99	21 25
6	Konitz . . . . .	7 46	19 89	7 36	20 16	4 31	14 37	3 25	13 85	7 24	17 67
7	Dt. Krone . . . . .	9 15	21 65	8 17	20 90	5 90	17 49	3 54	14 62	8 29	18 23
8	Culm . . . . .	7 02	19 39	6 59	19 38	4 30	13 86	3 66	17 —	7 11	17 78
9	Marienburg . . . . .	6 10	17 17	5 57	18 55	3 75	12 50	2 04	10 75	6 13	17 50
10	Marienwerder . . . . .	8 10	20 72	7 13	20 50	4 57	13 85	3 15	13 94	8 33	19 60
11	Mewe . . . . .	7 —	18 13	7 08	18 25	4 42	13 38	3 16	13 25	7 54	17 75
12	Thorn . . . . .	8 10	22 50	7 68	21 87	5 03	16 40	3 58	16 72	8 26	20 65

und mit Bezug auf § 19 u. fg. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vierundzwanzigjährigen Getreide-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1857 bis 1880, nach altem und neuem Maaße berechnet, für die Normal-Markttorte, wie folgt:

Laufb. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Roggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbfen pro	
		Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-
		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing . . . . .	8 36	7 61	5 80	5 27	4 71	4 29	3 07	2 79	6 89	6 26
2	Dt. Eylau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Flatow . . . . .	—	—	5 78	5 25	4 52	4 11	3 12	2 84	6 43	5 84
4	M. Friedland . . . . .	—	—	6 03	5 49	5 03	4 58	3 44	3 13	6 58	5 98
5	Graubenz . . . . .	8 23	7 49	5 70	5 18	4 48	4 08	3 36	3 05	6 33	5 76
6	Konitz . . . . .	—	—	5 71	5 19	4 37	3 98	2 95	2 69	—	—
7	Dt. Krone . . . . .	—	—	6 03	5 48	4 95	4 50	3 35	3 04	6 50	5 92
8	Culm . . . . .	8 40	7 64	5 66	5 14	4 48	4 07	3 29	2 99	6 22	5 66
9	Marienburg . . . . .	—	—	5 87	5 34	4 58	4 16	3 28	2 98	6 56	5 97
10	Marienwerder . . . . .	—	—	5 79	5 26	4 50	4 09	3 10	2 82	6 27	5 70
11	Mewe . . . . .	8 38	7 62	5 90	5 37	4 82	4 39	3 19	2 90	6 37	5 80
12	Thorn . . . . .	8 65	7 87	5 91	5 37	4 90	4 46	3 56	3 23	6 58	5 99

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Dezember 1880.

Königliche Regierung. Landwirtschaftliche Abtheilung.

6)

## Bekanntmachung.

Im Preussisch-Sächsischen Verbands-Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg bzw. Station Bromberg, sofort im Verkehr zwischen Guben, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin und der Märkisch-Posener Bahn, einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg bzw. Station Bromberg, andererseits ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Getreide, Hül-

senfrüchten, Oelſaaten, Mehl und Mühlenfabrikaten in Kraft.

Die bezüglichlichen Frachtsätze ſind bei den Verbandſtationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königl. Eiſenbahn-Direktion.

**7) Eiſenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.**

Am 15. Januar 1881 treten folgende Fahrplanänderungen in Kraft:

**1. Perſonenzug Nr. 10.**

Elbing . . . . .	Abfahrt	6.25	Uhr	Vorm.
Grünau . . . . .	"	6.45	"	"
Altfelde . . . . .	"	7.0	"	"
Marienburg . . . . .	Ankunft	7.15	"	"
	Abfahrt	7.35	"	"
Simonsdorf . . . . .	"	7.52	"	"
Dirſchau . . . . .	Ankunft	8.6	"	"

**2. Gemischter Zug Nr. 455.**

Schlau . . . . .	Abfahrt	7.23	Uhr	Nachm.
*Röſenhagen . . . . .	"	7.37	"	"
Järshagen . . . . .	"	7.45	"	"
*Schöningswalde . . . . .	"	7.57	"	"
Rügenwalde . . . . .	Ankunft	8.12	"	"

**3. Gemischter Zug Nr. 558.**

Stolp . . . . .	Abfahrt	6.20	Uhr	Nachm.
Strehwitz . . . . .	"	6.45	"	"
*Freek . . . . .	"	6.54	"	"
Schlau . . . . .	Ankunft	7.11	"	"
	Abfahrt	7.18	"	"
Carwitz . . . . .	"	7.39	"	"
*Wied . . . . .	"	7.58	"	"
Schübben-Janow . . . . .	"	8.16	"	"
Cöſlin . . . . .	"	8.43	"	"
Thunow . . . . .	"	9.0	"	"
Raffow . . . . .	"	9.11	"	"
Belgard . . . . .	Ankunft	9.29	"	"

Bromberg, den 24. Dezember 1880.

Königl. Eiſenbahn-Direktion.

**8)** Mit dem 1. Januar 1881 tritt unter Aufhebung des ſeitherigen Mitteldeutſchen Verband-Tariſs (ſſr. jedoch weiter unten) ein neuer Tarif in Kraft, welcher den Verkehr zwiſchen den dieſſeitigen Stationen Alexandrowo loco u. transito, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Colberg, Cöſlin, Cüſtrin, Danzig lege Thor, Danzig Oltwaer Thor, Elbing, Eydtkuhnen, Inſterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg a. W., Lauenburg i. P., Memel, Pr. Stargard, Stolp und Thorn einerſeits und Stationen der Oberheſſiſchen Main-Nedar, Heſſiſchen Ludwigſ-Pfälziſchen, Elſaß-Lothringiſch, Luxemburgiſchen und Großherzoglich-Badiſchen Staats-Bahnen andererſeits enthält.

Außerdem kommen im Rahmen des mitteldeutſchen Verbandes Ausnahmesätze für die Eiſenartikel des Special-Tariſs II. von weſtlichen Verband- nach dieſſeitigen Stationen zur Einführung.

Der Verkehr zwiſchen dieſſeitigen Stationen einer- und Stationen der Saarbrücker, Rhein-Nahe,

Lothringiſch-Luxemburgiſchen, Main-Wefer, Frankfurt-Bebraer und Raſſantiſchen Bahn andererſeits wird ſich in dem am 1. Januar 1881 ebenfalls zur Ausgabe gelangenden Staatsbahn- reſp. Reichs-Staatsbahn-Verbände bewegen.

Durch dieſe neuen Tarife werden theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der ſeitherigen Frachtsätze eingeführt, ſowie auch directe Verkehrsbeziehungen mehrfach aufgehoben und andere zur Einführung gebracht.

Von der Aufhebung im mitteldeutſchen Verbande bleiben vorläufig ausgeſchloſſen und bis auf Weiteres im alten Tarife noch in Gültigkeit:

- a. die ſämmtlichen ſeitherigen Frachtsätze des mitteldeutſchen Gütertariſs und deſſen Nachträge für den Verkehr von und nach den Stationen der Königl. Württembergiſchen Bahnen, von und nach den Bodenseeplätzen Bregenz, Romanshorn, Rorſchach und von und nach den Stationen Zimmendingen und Billingen der Großherzoglich-Badiſchen Bahnen,
- b. die in den Nachträgen XIII. und XIV. zum mitteldeutſchen Gütertariſsheft Nr. 24 bis 29 eingeführten Geſammtfrachtsätze für den Verkehr von und nach den Stationen Albrudt, Brennot, Conſtanz, Neuenhauſen, Radolſzell, Säckingen, Schaffhauſen, Singen, Thiengen und Waldshut der Großherzoglich-Badiſchen Bahnen,
- c. die ſeitherigen Frachtsätze von und nach den Stationen der Deutſch-Gleſener Bahn (Tariſsheft Nr. 33 vom 1. November 1879 nebt Nachträgen).

Die für die dieſſeitige Verwaltung in Frage kommenden Tariſhefte des neuen Tariſs (Nr. 1 nebt Anhang, Nr. 4 und 5), ſowie Theil II. „Beſondere Beſtimmungen“ ſind von den mit Tariſen ausgerüſteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüſtrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Inſterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neuſtettin und Cöſlin, ſowie bei ſämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der dieſſeitigen Verwaltung, welche zur Be-zugs-Vermittelung verpflichtet ſind, zu den auf den einzelnen Heften vorgegedruckten Preiſen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

**9) Staatsbahn- und Staats-Reichsbahn-Güter-Tarif.**

1. Mit dem 1. Januar 1881 tritt ein neuer Gütertariſ (Theil II, die beſonderen Beſtimmungen, ſowie Kilometerentfernungen und Frachtsätze enthaltend) in Kraft, und zwar für den directen Verkehr zwiſchen

- a. ſämmtlichen Stationen des dieſſeitigen Bezirks einer- und Stationen des Eiſenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt a. M. und der zum Eiſenbahn-Direktionsbezirk Hannover gehörigen Main-Wefer Bahn andererſeits;
- b. den dieſſeitigen Stationen Alexandrowo (loco

und transito), Belgard, Berlin, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Cüstrin, Danzig lege Thor, Danzig Olivaer Thor, Elbing, Eydituhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Lauenburg, Memel, Pr. Stargard, Stolp und Thorn einer- und Stationen der Lothringisch-Luxemburgischen Bahnen andererseits.

Durch diesen Tarif werden theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der seitherigen Frachtsätze eingeführt. Von genanntem Tage ab treten dafür außer

#### Kraft:

1. Der Theil II. des Staatsbahn-Güter-Tarifs (die besonderen Bestimmungen und Tariffätze für den Güter-Verkehr enthaltend), sowie das hierzu ausgegebene Tariffest Nr. 4, vom 15. April 1879, nebst den dazu erschienenen Nachträgen;
2. der Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Lothringisch-Luxemburgischen Stationen einer- und Stationen der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen, Königlichen Ost- und Oberschlesischen Bahn andererseits via Coblenz vom 1. Juli 1879 nebst Nachträgen;
3. der Theil II. des mitteldeutschen Verband-Güter-Tarifs, sowie die zu demselben herausgegebenen Tariffeste, soweit der Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einer- und Stationen der Saarbrücker, Rhein-Nahe, Lothringisch-Luxemburgischen, Main-Weser, Frankfurt-Bebraer und Nassauischen Bahn andererseits in Frage kommt;
4. der Güter-Tarif des Preussisch-Sächsischen Verbandes vom 1. Mai 1878 nebst Nachträgen in Bezug auf den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Strecke Halle-Münden incl. Göttingen und Berlin-Blankenheim andererseits;
5. der Güter-Tarif des Berlin-Stettin-Thüringischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1880 nebst Nachträgen, soweit sich der Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und solchen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt a. M. erstreckt und in dem Staatsbahn-Tarife Sätze vorkommen;
6. der Güter-Tarif des Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verbandes, soweit Sätze im neuen Tarife vorhanden sind.

Der Theil II. „Besondere Bestimmungen“, sowie Heft Nr. 1. und der Staats-Reichsbahn-Tarif sind von den mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie von sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet sind, zu den auf den einzelnen Heften vorgedruckten Preisen käuflich zu beziehen.

Die allgemeine Kilometer-Tarif-Tabelle wird als besondere Anlage dem Tarif beigegeben.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direction.

10) Vom 15. Februar 1881 ab treten die im Preuss.-Sächsischen Verbands für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, der Oberschlesischen, Märkisch-Posener, Marienburg-Mlawkaer, Ostpreussischen Südbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, einerseits und Station Halle des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Magdeburg, bezw. Station Falkenberg der Linie Kohnfurt-Falkenberg (Oberlausitzer Bahn) andererseits bestehenden Frachtsätze außer Kraft.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

11) In dem Ausnahme-Tarif für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen vom 1. August 1878 treten vom 1. Januar 1881 ab für den Verkehr von Emanuellegen O. S. E. und R. O. U. E. nach den Stationen bezw. Haltestellen des Direktions-Bezirks Bromberg, sowie der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn zum Theil ermäßigte, direkte Frachtsätze in Kraft.

Die Frachtsätze können auf den Verbandstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 29. Dezember 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

#### 12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Thomsen, Dienstknecht, 37 Jahre alt, aus Warde in Jütland, Dänemark, wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 4. Nov. v. J.,
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
2. Peter Kind, Arbeiter, 19 Jahre alt, aus Sampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 30. November v. J.,
3. Adolf Schroll, 12 Jahre alt, aus Starkstadt, Bezirk Politz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 9. Dezember v. J.,
4. Engelbert Meier, Tagearbeiter, 60 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Nahn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien wegen Landstreichens und Diebstahls von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 16. Nov. v. J.,
5. Karl Salla, Schuhmachergeselle, 18 Jahre alt, geboren zu Mafar, Bezirk Myslenice, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 18. November v. J.,
6. Anton Schön, Weber, 35 Jahre alt, aus Dt.-Biebau, Mähren, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 25. November v. J.,
7. Wilhelm Cäfel, Handlungscommis, aus Prag,

- geboren am 28. Mai 1853, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Magdeburg, vom 9. Dezember v. J.,
8. Lorenz Weiß, Bäckergehilfe, 20 Jahre alt, aus Starckenbach, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Merseburg, vom 2. Dezember v. J.,
  9. Karl August Pettersson, Arbeiter, 46 Jahre alt, aus Lannastede in Fönköpings Län, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 6. Dezember v. J.,
  10. Albert Bock, Cigarrenarbeiter, 50 Jahre alt, geboren zu Amsterdam, wegen Bettelns unter Drohungen, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Danabrid, vom 19. November v. J.,
  11. Martin von Polonajewitz, Müller, 32 Jahre alt, aus Belin, Kreis Riga, Rußland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 7. Dezember v. J.,
  12. Theodor Keurentjes, Blechschläger, 21 Jahre alt, aus Well, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 9. Dezember v. J.,
  13. Franz Kostinek, Eisengießer, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Aujezd, Bezirk Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 22. November v. J.,
  14. Eduard Spiller, Bäcker, 34 Jahre alt, aus Jilovei, Bezirk Turnau, Böhmen, wegen Landstreichens, Diebstahls, Androhung eines Verbrechens und schwerer Körperverletzung, von dem Großh. badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 14. September, ausgeführt im Dezbr. v. J.,
  15. Kaiser Schenkeln, Handelsmann, 50 Jahre alt, aus Lesajel, Bezirk Lancut, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großh. badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 11. Dezember v. J.,
  16. Gottlieb Keller, Steinhauer, 24 Jahre alt, aus Unter-Hallau, Kanton Schaffhausen, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großh. hess. Kreisamt zu Worms, vom 7. Dezember v. J.,
  17. Alexander Korberon, Tagelöhner, geboren am 18. Juli 1843 zu Etival les Mans, Departement der Sarthe, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 7. Dezember v. J.,
  18. Philipp Treher, Schneider, geboren am 18. Dezember 1842 zu Oberbronn, Nieder-Elßaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Unfug, von dem Kais. Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 11. Dezember v. J.,
  19. Franz Grill, Bergmann, 33 Jahre alt, geboren zu Unter-Homburg, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von dem Kais. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 7. Dezember v. J.,
  20. Josef Wachrowicz, Arbeiter, 24 Jahre alt, angeblich geboren zu Paris, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 14. Dezember v. J.,
  21. Andreas Kapitanik, Drahtbinder, 16 Jahre alt, aus Rakower, Ungarn, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 18. Dezember v. J.,
  22. Franz Winkler, Arbeiter, 30 Jahre alt, aus Grasdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 23. November v. J.,
  23. Franz Wytlik, Arbeiter, 23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Chropin, Bezirk Krenster, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 30. November v. J.,
  24. a) Karoline Kawarsowa, b) Veronika Kawarsowa, c) Barbara Kawarsowa, unverheiratete, zu a. 45, zu b. 50, zu c. 40 Jahre alt, sämtlich aus Jamney, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 17. November v. J.,
  25. Johann Jäkel, Flachswechler, geboren am 1. Oktober 1844, aus Abersbach, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 7. November v. J.,
  26. Marie Anna Gahler, unverheiratete, geboren am 16. Mai 1838, aus Busch-Allersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 16. November v. J.,
  27. Salomon alias Siegmund Utzig, Handelskommiss, geboren am 13. April 1845, aus Prag, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Legitimationspapierses, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Magdeburg, vom 5. Dezember v. J.,
  28. Friedrich Rosen, Seifensieder, 21 Jahre alt, aus Ronin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 15. Dezember v. J.,
  29. Peter Nicolai Hansen, Arbeiter, 44 Jahre alt, aus Errits-Soge bei Fredericia, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 16. Dezember v. J.,
  30. Judas Schlittenhofen, Handlungsdiener, 57 Jahre alt, geboren zu Prag, zuletzt wohnhaft zu Debreczin, Ungarn, wegen Landstreichens und

Betteln's, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Trier, vom 1. Dezember v. J.,

- 31. Wilhelm Kollinger, Schiffer und Bergmann, 25 Jahre alt, aus Bresnitz, Bezirk Raaden, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln's, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Nabburg, vom 6. Dezember v. J.,
- 32. Karl Sulkovský, Metzger, 42 Jahre alt, aus Warschau, wegen Landstreichens und Betteln's, von dem Großh. badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 13. Dezember v. J.,
- 33. Wilhelm Stohler, Blattmacher, 23 Jahre alt, aus Piefen, Kanton Baselland, Schweiz, wegen Landstreichens, Betteln's und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet, von dem Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 13. Dezember v. J.,
- 34. Gottfried Hartmann, Spengler, 19 Jahre alt, aus Madiswyl, Bezirk Narwangen, Schweiz, wegen Betteln's im wiederholten Rückfalle, von dem Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 17. Dezember v. J.,
- 35. Josef Mistroffer, Arbeiter, 34 Jahre alt, geboren zu Salz im Nieder-Elfaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Betteln's und groben Unfug, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 16. Dez. v. J.,
- 36. Johann Marti, geboren am 27. September 1860 und ortsangehörig zu Rienberg, Kanton Solothurn, Schweiz, wegen Landstreichens, von dem Kais. Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 7. Dezember v. J.,
- 37. Jakob Baehler, Melker, geboren am 18. Juli 1852 und ortsangehörig zu Uebeschi, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens und Betteln's, von dem Kais. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 16. Dezember v. J.,
- 38. Napoleon Gyrayat, Waffenschmied, geboren am 1. Juni 1832 und ortsangehörig zu Commercy,

Frankreich, wegen Landstreichens und Betteln's, von dem Kais. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 16. Dezember v. J.,

- 39. Johann Eduard Bieri, Hafner, geboren am 29. November 1860 und ortsangehörig zu Lignau, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens und Betteln's, von dem Kais. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 18. Dezember v. J.

Die durch den Beschluß der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig vom 27. November v. J. verfügte Ausweisung des Buchdruckers Heinrich Felix Heibinger aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 781 Z. 15) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Heibinger nicht schweizerischer, sondern badischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

13)

**Personal-Chronik.**

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreis-Bauinspektoren Ammon zu Schlochau und Schmundt zu Graubenz den Charakter als Daurath zu verleihen.

Der Apotheker Max Rothler ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumark gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Grobno ist dem Kreis-Schulinspektor Schröter in Thorn bis auf Weiteres übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutsbesitzer Dommess in Morczyn auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

14)

**Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Neukirch, Kreises Konitz, wird zum 1. März 1881 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.)